

# ADR 2021



Bezeichnung/Link zum Rechtstext	<a href="#">Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der 28. Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020</a>
Link zum Rechtstext	<a href="#">ADR</a>
Anlagenband	Änderungen der <a href="#">Anlagen A und B</a> in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung
Leitfaden	<a href="#">Leitfaden kombinierter Verkehr Schiene-Straße 2021</a> <a href="#">ADR 2021</a>
Kerninhalte	<p>Dieses Übereinkommen enthält besondere Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung von Gefahrgut, sofern der Transport im Hoheitsgebiet mindestens zweier Vertragsstaaten ausgeführt wird.</p> <p>Es regelt unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Einstufung der zu transportierenden Güter als Gefahrgut und die zugehörigen Sicherheitsmaßnahmen,</li><li>• Bezeichnung (Kennzeichnung) und Dokumentation wie Beförderungspapier und schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt) eines Gefahrguttransports,</li><li>• den Bau von Behältern, Tanks und Fahrzeugen für den Gefahrguttransport,</li><li>• Befreiungen von der Einhaltung der Regeln des ADR und</li><li>• multimodale Gefahrguttransporte (Straße – Zug, Schiff oder Flugzeug).</li></ul>
Links zur Rechtsänderung	<a href="#">Review vom 01. November 2020 I ; II ; III</a> <a href="#">Review vom 09. Oktober 2020</a> <a href="#">Review vom 05. Oktober 2020</a> <a href="#">Review vom 01. Juni 2020</a>